

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 05. Dezember 2014

Nr. 28

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 26.11.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/025**
Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 3
- **Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 3 - 5

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 25.11.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-04/017**
Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 6 - 9

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 04.12.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/008**
Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 9
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 9
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 10 - 12

**Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR**

- **Bekanntmachung zur Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 15.12.2014** 12

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See
Körperschaft Öffentlichen Rechts**

- **Hinweisbekanntmachung über den Jahresabschluss 2013 des AZV „Eisleben – Süßer See“**..... 13

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)**

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“; Verf.-Nr. 611-46 ML 0215
hier: Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG** 14, 15

Impressum 15

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 26.11.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-03/025**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt* die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 26.11.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/025 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 27.11.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 27.11.2014

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Farnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 70,00 Euro.
- 2) Dem Vorsitzenden des Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro monatlich gewährt. Den Vorsitzenden der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro monatlich gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld – sachkundige Einwohner

- 1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.040,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Für ehrenamtlich Tätige besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- 3) Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro je Stunde.
- 4) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 28.01.2010 außer Kraft.

Farnstädt, den 27.11.2014

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 25.11.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-04/017**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt* die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 25.11.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-04/017 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 26.11.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 26.11.2014

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruchsumfang

- 1) Für die Stadt Schraplau ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.
- 2) Dem Vorsitzenden des Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gewährt. Den Vorsitzenden der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen des beschließenden Ausschusses beträgt je Sitzung 16,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.
- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Stadt Schraplau erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 920,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.

§ 6**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Für ehrenamtlich Tätige besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- 3) Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro je Stunde.
- 4) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 8**Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 07.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Auslagenersatz sowie die Reisekostenvergütung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schraplau in der Fassung vom 14.07.1998, die Satzung zur 1. Änderung in der Fassung vom 02.03.1999, die Satzung zur 2. Änderung in der Fassung vom 16.10.2001 sowie die Satzung zur 3. Änderung in der Fassung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Des Weiteren treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Schraplau in der Fassung vom 25.02.1997, die Satzung zur 1. Änderung in der Fassung vom 16.10.2001 sowie die Satzung zur 2. Änderung in der Fassung vom 05.02.2002 außer Kraft.

Schraplau, den 26.11.2014

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 04.12.2014
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-03/008**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 04.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/008 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 05.12.2014

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Steigra
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Steigra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Steigra erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 3
Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ausschließlich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung und Tag.

**§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- 4) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird halbjährlich gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Für ehrenamtlich Tätige besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- 3) Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro je Stunde.
- 4) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 15.01.2010 außer Kraft.

Steigra, den 05.12.2014

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR
- Die Vorsitzende des Verwaltungsrates -
Sitz: 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR am

Montag, den 15.12.2014 um 19.00 Uhr
in das Freizeitzentrum Esperstedt, Pflaumenweg 1
in 06268 Obhausen OT Esperstedt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ladungsfrist
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bestätigung des Protokolls des Verwaltungsrates vom 19.05.2014
6. Diskussion und Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013
7. Diskussion und Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Betriebsleitung
8. Diskussion und Beschluss zur Nachkalkulation Abwasser 2012/2013 für AG 1 und 2
9. Diskussion und Beschluss zur Abwasserkalkulation 2015/2016 für AG 1 und 2
10. Diskussion und Beschluss zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
11. Diskussion und Beschluss zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
12. Einwohnerfragestunde

Geschlossener Teil:

13. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Meyer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Körperschaft Öffentlichen Rechts

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

Am 03.11.2014 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss 28/2014**
über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des AZV „Eisleben – Süßer See“
- **Beschluss 29/2014**
Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zum Jahresabschluss 2013.
- **Beschluss 30/2014**
Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 13.542,95 aus dem Jahr 2013 auf neue Rechnung vorzutragen.
- **Beschluss 31/2014**
Die Verbandsversammlung beschließt dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 24, Mittwoch, den 26. November 2014, Nummer 11, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD**
Sitz : Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift : PF 1655, 06655 Weißenfels
Außenstelle Halle
Sitz : Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Halle/S., 01.12.2014

Flurbereinigung: „Rothenschirmbach FL“
Verf.-Nr.: 611-46 ML0215
Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis

Öffentliche Bekanntmachung**L a d u n g****zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG (Erläuterung der Wertermittlung im Erweiterungsgebiet- Gemarkung Farnstädt, Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.))**

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Erweiterungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens (Gemarkung Farnstädt Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.)) liegen

- Niederschrift über den Abschluss der Wertermittlung
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Bodenwertkarten sowie
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **07.01.2015 bis 04.02.2015**
(4 Wochen) in den Verwaltungsgemeinschaften:

Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf- Göhrendorf

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

sowie im

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung im Erweiterungsbereich des Flurbereinigerungsverfahrens wird bestimmt auf

Dienstag, den 27. Januar 2015, um 15:00 Uhr
im Versammlungsraum der Rothenschirnbacher Agrargenossenschaft e.G.,
Hornburger Straße 30, in 06295 Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirnbach.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Beauftragter der Flurbereinigerungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigerungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigerungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.